

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 32.

Mittwoch den 1. Februar.

1854.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern.

Von der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden ist

a) wegen d. s. vorzunehmenden, nach einer im diplomatischen Wege anher gelangten Mittheilung der Königl. Preuß. Regierung nur bis Ende November 1854 statthafter Umtausches der Königl. Preuß. Cassenanweisungen vom 2. Januar 1835 gegen neue dergleichen Cassenanweisungen vom 2. November 1851 folgende Aufforderung:

In Folge des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) soll jetzt mit dem Umtausche der in Circulation befindlichen Königl. Preuß. Cassenanweisungen vom 2. Januar 1835 à 1 r , 5 r , 50 r , 100 r und 500 r , gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Cassenanweisungen à 1 r , 5 r , 10 r , 50 r und 100 r , deren genaue Beschreibung durch die Amtsblätter der Königl. Regierungen, durch den Königl. Preuß. Staatsanzeiger und durch mehrere in Berlin erscheinende Zeitungen bekannt gemacht ist, vorgegangen werden. Es werden daher die Inhaber von Königl. Preuß. Cassenanweisungen vom 2. Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1. October d. J. ab entweder

- 1) hier bei der Controlle der Staatspapiere, Dranienstraße Nr. 92 parterre, oder
- 2) in den Provinzen bei den Regierungen-Haupt-Cassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Special-Cassen zu präsentiren, und dagegen neue Cassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Cassen in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungen-Haupt-Cassen zum Umtausch zukommenden Cassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Cassenanweisungen vom 2. Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Ablauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnscaffenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1853.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Ratan. Rolke.

und weiterhin

b) wegen Einziehung der Königl. Preuß. Darlehnscaffenscheine vom 15. April 1848 und wegen des Umtausches derselben gegen neue Cassenanweisungen vom 2. November 1851 nachstehende Bekanntmachung:

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. J. wegen Ausreichung neuer Cassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnscaffenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Cassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnscaffenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. J. ab entweder

- bei der Controlle der Staatspapiere, Dranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder
in den Provinzen bei den Regierungen-Hauptcassen, oder bei den von den Königl. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialcassen

zu präsentiren, und dagegen neue Cassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslocal der Controlle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Special-Cassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungen-Hauptcassen zugehenden Darlehnscaffenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Cassenanweisungen und Darlehnscaffenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren **durchaus von einander getrennt werden.**

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferten Darlehnscaffenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2. December 1853.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Ratan. Rolke. Gamet. Nobiling.

erlassen worden.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 18. Januar 1854.

Ministerium des Innern.
Fhr. von Beuff.

Demuth.

Bekanntmachung.

Die Inhaber $4\frac{1}{2}$ -procentiger Leipziger Stadt-Obligationen der Anleihe vom 30. Juni 1849 werden hiermit aufgefordert, gegen Rückgabe der unter obigem Datum ausgefertigten Talons neue Talons und Coupons auf die Juni- und December-Ausen-Termine 1854 und 1855 bei unserer Einnahmestube in Empfang zu nehmen.

Leipzig, den 26. Januar 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.